



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Novoplast Verpackungen GmbH & Co. KG

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle Aufträge und Lieferungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Anwendung

1. Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Sofern der Kunde nicht binnen 7 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung deren Inhalt widerspricht, kommt der Vertrag zu den dort genannten Bedingungen zustande, auch wenn diese aufgrund von Übermittlungs-, Verständigungs- oder Schreibfehlern von den ursprünglichen Vereinbarungen abweichen.
2. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen. Alle unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Mengen- oder Größenangaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Näherungswerte.
3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früher von uns bestellten oder getätigten Auftrag in Bezug genommen wurden.

4. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Regelungen über den Fernabsatz im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern finden auf die Geschäftsbeziehung mit Unternehmen keine, auch nicht entsprechende Anwendung.
5. Sollen einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

§ 2 Preise

1. Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insbesondere für Material, Energie oder Personal um mehr als 5 %, so ist jede Partei berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese hat sich danach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert.
3. Wir sind bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.

§ 3 Liefer- und Abnahmepflicht, höhere Gewalt

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellung, soweit diese für den Auftrag vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne uns Verschulden verzögert oder unmöglich ist.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
3. Bei Abaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungs- und Abnahmetermine können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweigleibige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Alternativ sind wir berechtigt, die vereinbarte Rahmenmenge an Ware zu produzieren und dem Kunden die Ware zur Abnahme anzubieten oder auszuliefern.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen in einem solchen Fall nicht. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvermeidbare, unvermeidbare Umstände, z. B. unverschuldete Betriebsstörungen oder Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Untertierlieferanten eintreten.
5. Der Kunde kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
6. Wir werden den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgedrückt, eintritt. Wir werden versuchen, die Beeinträchtigungen des Kunden so gering wie möglich zu halten, nach unserer Wahl ggf. auch durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an uns zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

2. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet.
3. Checks oder Wechsel werden von uns nicht angenommen.
4. Die nachhaltige Nichteingahlung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche erste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, berechtigen uns zur sofortigen Fälligkeit aller offenen Forderungen. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, für noch offene Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach billigem Ermessen. Wir sind berechtigt, einen der für unsere Versandgeschäfte üblicherweise ausgewählten Versender zu den üblichen, mit diesem vereinbarten Konditionen zu beauftragen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware von uns auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.
4. Im Falle des Annahmeverzuges des Kunden sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Pro Palette fallen Kosten von EUR 10,00 je angefangener Monat an. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehenden Ansprüche unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen vom Kunden bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechsellässige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenem.
2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden gilt als unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für uns ausgeführt; wir werden insoweit entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts unserer Ware zum Netto-Verkaufspreis der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche gemäß Absatz 1 dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden; Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Abnehmern des Kunden erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.
7. Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die Gesamtorderungen gegen den Kunden um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

9. Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
10. Ware im Ausland Befindet sich die von uns gelieferte Ware im Ausland und würde sie vor Zahlung aller dem Vertrag geschuldeter Beträge geliefert, so bleibt sie bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, zulässig ist. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben, z. B. ein Pfandrecht geltend machen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns bei der Geltendmachung von Rechten der vorstehend in dieser Klausel genannten Art auf Anforderung unverzüglich zu unterstützen. Er hat auch daran mitzuwirken, wenn für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts Registrierungen oder andere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 7 Mängelhaftung für Sachmängel

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Produktbeschreibung oder, sofern deren Erstellung vereinbart ist, die Ausfallmuster, welche dem Kunden auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Im Übrigen ist auch § 8 Abs. 1 zu beachten. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Es gelten die branchenüblichen

Toleranzen. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt die Fertigung mit branchenüblichen Materialien und nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach bekannten Herstellungsverfahren.

Geringfügige Abweichungen vom Original bei farbigen Produktionen oder Reproduktionen gelten nicht als Mangel; das gleiche gilt für produktionsbedingte, übliche Abweichungen zwischen Andrucken und Auflagedruck.

2. Sofern konkrete Vorgaben für die Produktion von Labeln oder soweit Beistellungen erfolgen, insbesondere von In-Mould-Labeln (nachfolgend: Label), aber auch sonstiger Art, ist alleine der Kunde für die Richtigkeit und Geeignetheit der Druckdaten, Label und von ihm ausgewählten Materialien verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Druckauftrag von uns erteilt oder durchgeführt wird, nachdem der Kunde seine Freigabe zu den Daten und Formaten erteilt hat. Etwaige Schäden oder Produktionsausfälle gehen zu seinen Lasten. Das gilt insbesondere auch für den Fall, dass aufgrund der Größe, Form oder des gewünschten oder gelieferten Materials des Labels die unter Verwendung des Labels gefertigten Produkte nicht die für den beabsichtigten Zweck geeignete Qualität oder Eigenschaft haben. Vor oder bei der Produktion von uns erkannte mögliche Probleme werden wir jedoch unverzüglich, spätestens binnen 5 Arbeitstagen nach Kenntnis, dem Kunden mitteilen.

Auch wenn wir den Kunden außerhalb seiner Vertragsleistung beraten, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung der Ware für den beabsichtigten Zweck nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.

3. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjährten, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang.

5. Bei begründeter Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung (nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verpflichtet. Können wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, gelten die Haftungsbeschränkungen gem. § 8. Ersetzte Teile sind auf unser Verlangen unten zurückzusenden.

6. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung mit uns selbst nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

7. Verschleiß, Alterung oder Abnutzung im üblichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

8. Rückgriffsansprüche gem. §§ 445a, 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffsberechtigten durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns zuvor abgestimmten Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügegebühren, voraus.

§ 8 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften für Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder Körpergehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Erziehung oder Gesundheit zur Last fällt.
2. Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie.
3. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Nr. 1 auf den vorhersehenden, vertragstypischen Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besondere Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis ganz wesentlich beeinflussen, insbesondere also die Erfüllung von Lieferpflichten und wichtigen Hinweispflichten.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für die einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten.
2. Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Kunden durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden bei ausdrücklicher Vereinbarung nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunde zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form. Der Kunde ist vor einer Beseitigung zu informieren. Sofern er dann erklärt, die Form übernehmen zu wollen, hat er die Kosten des Transports zu tragen; ist die Form noch nicht amortisiert (vgl. hierzu auch Nr. 3), hat er zudem vor der Abholung den angemessenen Restwert für die Amortisation zu zahlen.
3. Sofern ein Vertrag beendet wird, die Formen jedoch noch nicht amortisiert sind, sind wir berechtigt, den restlichen Amortisationsbetrag unverzüglich im Ganzen in Rechnung zu stellen.
4. Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Beendigung des Vertrages zu Ihrem

ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir kennzeichnen die Formen auf Wunsch als Fremdeigentum und versichern sie auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten.

5. Bei kundeneigenen Formen gemäß Nr. 4 und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

6. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen wir die Werkzeuge oder Formen auch für andere Produktionen verwenden. Exklusivität bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 10 Entwürfe / Kilschees / Unterlagen

1. An unseren Entwürfen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Dokumenten verbleibt uns das alleinige Ausführungs- und Urheberrecht. Sofern der Kunde Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, erhalten wir ein Miturheberrecht in dem Umfang, wie die Vorlage oder der Entwurf von uns gestaltet oder bearbeitet wurde.

2. Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist der Kunde verpflichtet, uns alle ihm ausgedienten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben. Digitale Verweiltätigkeiten sind endgültig zu vernichten.

3. Bei der Zurverfügungstellung von Vorlagen und Ideen stellt uns der Kunde von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei, die Rechte hierzu geltend machen.

4. Die von uns angefertigten Entwürfe, Reinzeichnungen, Kilschees und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn dem Kunden die Herstellungskosten berechnet wurden.

5. An unseren Entwürfen erwirbt der Kunde nur dann Nutzungsrechte, wenn hierfür eine gesonderte Zahlung erfolgt. Im Zweifel wird dann nur ein einfaches Nutzungsrecht gewährt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

6. Exklusivität an den Entwürfen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 11 Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Für die Richtigkeit und Geeignetheit aller Bestellungen haftet alleine der Kunde; auf § 7 Nr. 2 wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung bzw. einem Verstoß gegen Nr. 1 verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von bereitgestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Kunden auf uns bekannte Rechte hinweisen, sind jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Der Kunde stellt uns von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei und hat Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir auch ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
2. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgegeben; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
3. Uns stehen die Eigentums-, Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Auf Verlangen hat der Kunde die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Verweiltätigkeiten unverzüglich an uns zurückzugeben.
4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese § 7 entsprechend.

§ 13 Lebensmittelrecht und Recyclingstoffe

1. Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen.
2. Recyclingrohstoffe werden von uns sorgfältig ausgewählt. Regeneratkruststoffe können dennoch von Charge zu Charge größerer Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrügen. Wir werden jedoch auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Kunden ohne Gewähr für deren Bestand abtreten.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder hinsichtlich der Durchführung des Vertrages ist das Landgericht München I ausschließlich zuständig.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.